

WIRT/179

Brüssel, den 3. November 1993

STELLUNGNAHME
der Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz-
und Währungsfragen
zu dem
"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990
über das gemeinsame Steuersystem
der Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten"
(Dok. KOM (93) 293 endg.)

Berichterstatter: Herr R. PELLETIER

Elektronisch
abgespeicherter Text

Der Rat beschloß am 12. August 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten"
(Dok. KOM (93) 293 endg.)

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 26. Oktober 1993 an. Berichterstatter war Herr R. PELLETIER.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner ... Plenartagung (Sitzung vom ...) ... folgende Stellungnahme:

*

* * *

1. Der Richtlinienvorschlag

1.1. Der Vorschlag enthält zwei Bestimmungen:

- Mit **der ersten Bestimmung** wird das Ziel verfolgt, das für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geltende gemeinsame Steuersystem auf alle Gesellschaften auszudehnen, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 miteinander zusammenhängen und in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig sind, und zwar **unabhängig von ihrer Rechtsform**: Damit würde die in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie vom 23. Juli 1990 genannte Bedingung hinsichtlich der Form der Gesellschaft fortfallen, wodurch namentlich Genossenschaften, öffentliche Sparkassen und teilweise körperschaftsteuerpflichtige Personengesellschaften bzw. Personengesellschaften, die sich für die Körperschaftsteuerpflicht entschieden haben, dem gemeinsamen Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften unterworfen würden.
- Mit **der zweiten Bestimmung** wird beziekt, die **Anrechnungsmethode zu erweitern**, die eine der beiden Methoden ist, um die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Gewinne zu beseitigen, welche von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft an ihre in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Muttergesellschaft ausgeschüttet werden. **Bei einer Kette aufeinanderfolgender Tochtergesellschaften**, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, könnte die Muttergesellschaft als Gruppenhöchste auf die Steuern für die ihr zufließenden Gewinnausschüttungen ihrer direkten Tochtergesellschaft den Teilbetrag der Steuer anrechnen, den nicht nur diese direkte Tochtergesellschaft, sondern auch die Tochter- und Enkelgesellschaften der letzteren entrichtet haben.

2. Die Stellungnahme der Fachgruppe

2.1. Die Fachgruppe **befürwortet** den Richtlinienvorschlag.

2.2. **Hinsichtlich der ersten Bestimmung** erinnert sie gleichwohl an die Empfehlungen, die sie in ihrer

Stellungnahme zu den "Schlußfolgerungen und Empfehlungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn RUDING zur Unternehmensbesteuerung"¹ vorgebracht hat. In diesen Empfehlungen wird dafür eingetreten, innergemeinschaftliche Finanzströme von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren von der Quellensteuer zu befreien, wenn diese Ströme zwischen Unternehmen, einschließlich Personengesellschaften, in verschiedenen Mitgliedstaaten abgewickelt werden, und zwar auch dann, wenn diese Unternehmen nicht miteinander zusammenhängen. Während es gerechtfertigt ist, einen solchen Zusammenhang und die Körperschaftsteuerpflicht, vorauszusetzen, wenn es um die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Gewinne einer Gruppe geht, ist dieses Erfordernis eigentlich gegenstandslos, wenn es darum geht, die Finanzströme von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten von der Quellensteuer zu befreien.

Brüssel, den 26. Oktober 1993

Der Vorsitzende Der Generalsekretär
der Fachgruppe des Wirtschafts- und
Wirtschafts-, Finanz- und Sozialausschusses
Währungsfragen

Jean PARDON Simon-Pierre NOTHOMB

¹ ABI. Nr. C 19/65 vom 25.1.1993

CES 973/93 fin (F) W/C/hi

.../...